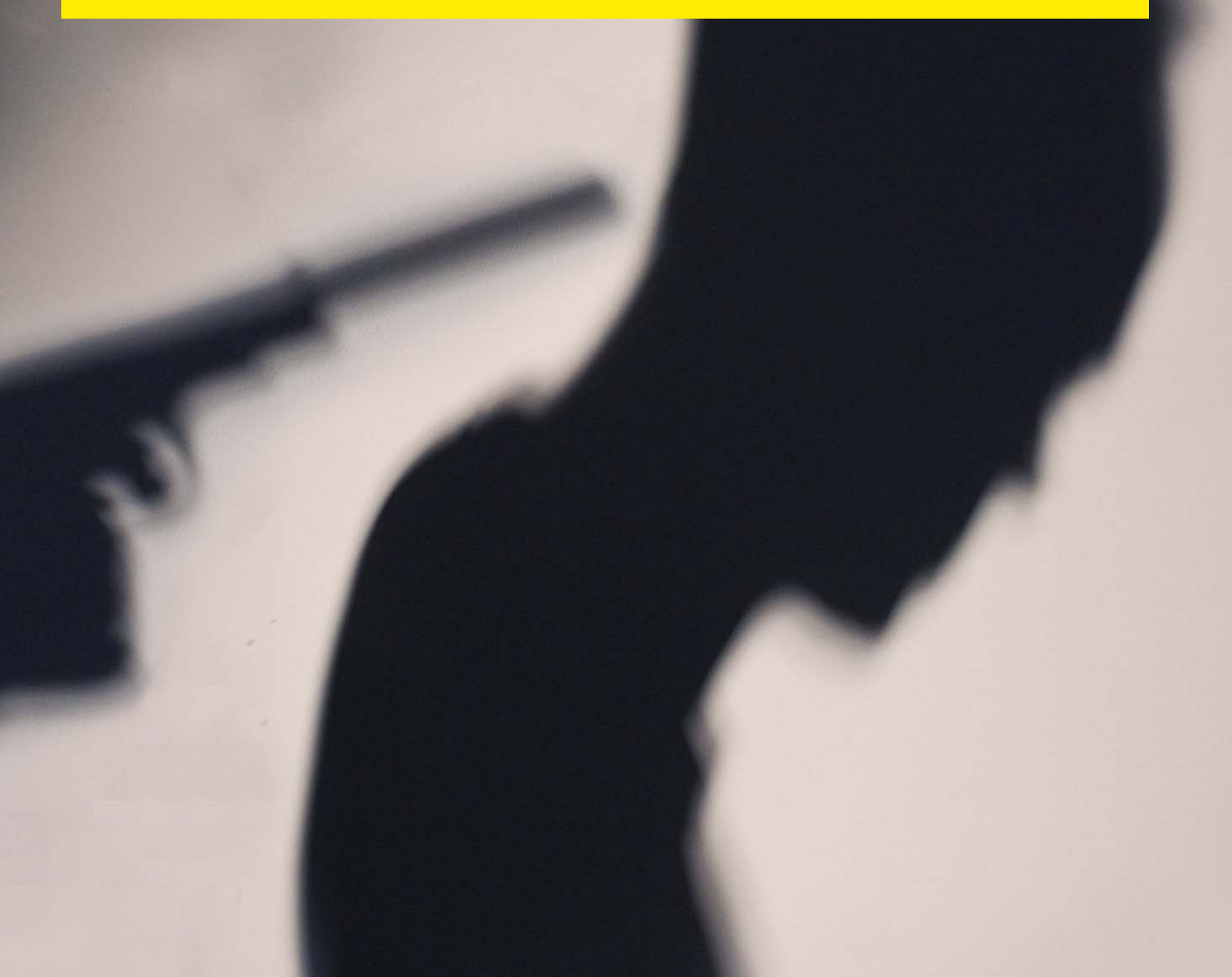


WENN DER STAAT TÖTET

TODESSTRAFE IN BELARUS
STAND 5. DEZEMBER 2011

AMNESTY
INTERNATIONAL



TODESSTRAFE IN BELARUS

Belarus (Weißrussland) ist der letzte Staat in Europa und der ehemaligen Sowjetunion, der nach wie vor die Todesstrafe verhängt und diese auch vollstreckt. Damit widersetzt sich Belarus dem weltweiten Trend zur Abschaffung der Todesstrafe. Zuletzt wurden im Juli 2011 vermutlich zwei Personen hingerichtet, die wegen Mordes und anderer Straftaten zum Tode verurteilt worden waren.

ENTWICKLUNG

Die Todesstrafe findet nach wie vor viel Zuspruch in der belarussischen Bevölkerung. Im Jahr 1996 sprachen sich 80 Prozent der Bevölkerung in einem Referendum gegen die Abschaffung der Todesstrafe aus. Am 30. Mai 2002 lehnte auch das Unterhaus des belarussischen Parlaments die Abschaffung der Todesstrafe ab. Obwohl es in Belarus einige Verbesserungen im Todesstrafensystem gegeben hat, haben die Behörden auch bis heute keinen Versuch unternommen, die Todesstrafe vollständig abzuschaffen.

Am 4. November 2003 wandte sich das belarussische Parlament mit der Frage an das Verfassungsgericht, ob die Todesstrafe mit der belarussischen Verfassung und internationalen Standards vereinbar sei. Am 11. März 2004 stellte das Verfassungsgericht daraufhin fest, dass einige Artikel des belarussischen Strafrechts weder verfassungskonform sind, noch mit völkerrechtlichen Normen in Einklang stehen. Das Verfassungsgericht erklärte zudem, dass es unter diesen Umständen geboten sei, die Todesstrafe abzuschaffen oder zumindest ein Hinrichtungsmoratorium zu verhängen.

Am 11. Juli 2005 sagte die stellvertretende Chefin des Präsidialamts, dass die Abschaffung der Todesstrafe in Betracht gezogen werden könne, sobald die sozioökonomischen Bedingungen dafür gegeben seien. Ende 2007 erklärte Innenminister Wladimir Naumow allerdings, dass er eine Aussetzung der Todesstrafe für verfrüht halte. Naumow vertrat die Ansicht, dass man auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion nicht ohne die Todesstrafe auskommen könne.

Am 6. Juni 2008 deutete der Generalstaatsanwalt des Landes, Grigory Vasilevich, in einer Erklärung an, dass die Todesstrafe möglicherweise per Präsidentenverordnung oder durch eine Parlamentsabstimmung abgeschafft werde. Des Weiteren stellte Vasilevich klar, dass nicht daran gedacht werde, die Frage der Abschaffung der Todesstrafe in einem Referendum zu entscheiden. Am 25. Juni 2009 erklärte der Vorsitzende des Obersten Gerichts, Valjantsin Sukala, dass die Verfassung die Todesstrafe nur als vorübergehende Strafsanktion vorsehe und es daher auf längere Sicht zu einer Abschaffung der Todesstrafe kommen müsse. Sukala betonte, dass er lebenslange Haftstrafen im Hinblick auf die Härte des Strafmaßes als mit der Todesstrafe vergleichbar erachte. Mitte 2009 erklärte der Vorsitzende des Nationalen Sicherheitsausschusses, Viktor Huminski, dass im Unterhaus des Parlaments eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden sei, um Vorschläge für die Einführung eines Moratoriums für die Todesstrafe auszuarbeiten.

Am 23. Juni 2009 sprach sich die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) für die Wiederherstellung des Sondergaststatus für das belarussische Parlament aus. Eine Vorbedingung für die Wiederherstellung des Sondergaststatus ist allerdings ein Moratorium auf die Vollstreckung der Todesstrafe.



Im Dezember 2009 erteilte der Vorsitzende der belarussischen Nationalversammlung, Boris Batura, der wiederholten Forderung des Europarats nach einem Aussetzen der Todesstrafe eine klare Absage. Batura erklärte wörtlich, dass „viele unserer Bürger glauben, dass die Todesstrafe eine angemessene Antwort auf besonders schwere Verbrechen ist“. Außenminister Sergej Martynow ist ebenfalls der Meinung, dass die Todesstrafe in Belarus nur durch ein Referendum abgeschafft werden könne, da die Todesstrafe in den 1990er Jahren durch ein Referendum eingeführt worden ist. Auch die Europäische Union hat Bedingungen an die Regierung von Belarus gestellt, von denen eine Normalisierung der Beziehungen zwischen Minsk und Brüssel abhängen. Eine davon ist die Verhängung eines Todesstrafen-Moratoriums.



Staatspräsident Lukaschenko hat sich am 12. November 2010 erstmals für ein Moratorium bei der Todesstrafe ausgesprochen. Gerichte sollten diese „grausame Strafe“ nicht mehr verhängen, sagte er nach Angaben der staatlichen weißrussischen Nachrichtenagentur Belta. „Aller Wahrscheinlichkeit nach werden wir die Todesstrafe durch lebenslange Haft ersetzen“, wird Lukaschenko zitiert. Eine endgültige Abschaffung dieser Strafform sei nur durch eine Volksabstimmung möglich, heißt es weiter. Die Mehrheit der Weißrussen sei allerdings weiterhin für die Strafe und müsse noch für die Abschaffung gewonnen werden, so der Präsident. Experten weisen jedoch darauf hin, dass die Verfassung des Landes die Anwendung der Todesstrafe „als Höchststrafe bis zu ihrer Abschaffung“ vorsehe. Somit sehe die Verfassung die Möglichkeit vor, die Todesstrafe abzuschaffen. Ein Referendum wäre deswegen nicht notwendig, und für die Verhängung eines Hinrichtungsstopps schon gar nicht.

Nach einer neueren Umfrage des belarussischen Forschungsinstituts NOVAK aus dem Jahr 2010 unterstützen 39 Prozent der Bevölkerung die Abschaffung der Todesstrafe, dagegen sprechen sich 48 Prozent aus. 13 Prozent der Befragten wollten sich nicht festlegen.

HINRICHTUNGEN

Informationen über die Todesstrafe gelten in Belarus als Staatsgeheimnis. Aufgrund der Geheimhaltung können weder verlässliche Daten über die Anzahl der Todesurteile und Hinrichtungen erhoben werden, noch die Identität der Todeskandidaten geklärt werden. Seit der Unabhängigkeit im Jahr 1991 sollen in Belarus etwa 400 Personen zum Tode verurteilt und hingerichtet worden sein. Im Jahr 2008 wurden in Belarus vier Todesurteile vollstreckt. Im Jahr 2009 soll es keine Hinrichtungen gegeben haben. Im März 2010 und Juli 2011 wurden jedoch erneut drei Personen hingerichtet, die wegen mehrfachen Mordes zum Tode verurteilt worden waren.

ANWENDUNGSBEREICH

Belarus behält die Todesstrafe für eine lange Liste an Straftaten bei. Insgesamt kann bei 14 Straftatbeständen die Todesstrafe verhängt werden. Davon gelten zwölf Straftatbestände in Friedenszeiten und zwei in Kriegszeiten. Die Verhängung der Todesstrafe ist für keinen Straftatbestand zwingend vorgeschrieben, sondern liegt im Ermessen des Gerichts. Alternatives Strafmaß ist die 1999 eingeführte lebenslange Freiheitsstrafe. In der Praxis wird die Todesstrafe derzeit nur bei „vorsätzlichem Mord unter erschwerenden Umständen“ verhängt.



AUSNAHMEN

Gegen Jugendliche unter 18 Jahren darf die Todesstrafe nicht verhängt werden. Auch Männer, die zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung ihr 65. Lebensjahr vollendet haben, dürfen seit Januar 2001 nicht mehr zum Tode verurteilt werden. Für Frauen ist die Todesstrafe seit dem 1. März 1994 abgeschafft. Von der Todesstrafe ausgenommen sind ferner Personen, die eine schwere Straftat im Zustand verminderter Schuldfähigkeit begangen haben, z.B. als Folge einer psychischen Erkrankung, geistiger Verwirrung, geistiger Behinderung oder anderer krankhafter Störungen der Geistestätigkeit.

GERICHTSVERFAHREN

Solange die Todesstrafe aufrechterhalten wird, kann das Risiko der Hinrichtung eines Unschuldigen nie ausgeschlossen werden. Dieses Risiko ist in Belarus besonders hoch, da das Justizsystem in Belarus schwere Mängel aufweist. Internationale Standards für faire Gerichtsverfahren werden nicht eingehalten. In Belarus finden Prozesse oft unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. „Geständnisse“ werden teilweise unter Folter und Misshandlung erzwungen. Gegen Todesurteile, die von Bezirksgerichten in erster Instanz gefällt werden, sind Rechtsmittel zulässig. Höchste Berufungsinstanz ist der Oberste Gerichtshof in Minsk. Allerdings werden Straftäter teilweise direkt vor dem Obersten Gerichtshof, somit also vor dem höchsten Gericht, angeklagt und verurteilt. In diesen Fällen besteht keine Möglichkeit, Rechtsmittel vor einem höheren Gericht einzulegen. Insofern bleibt Gefangenen oftmals der Zugang zu effektiven Berufungs- und Beschwerdeinstanzen verwehrt. Seit 1999 besteht die Möglichkeit, dass der Präsident eine Todesstrafe im Falle eines Gnadengesuchs in eine lebenslange Haftstrafe umwandelt. Der genaue Ablauf ist geheim. Seit seinem Amtsantritt im Jahr 1994 soll Präsident Lukaschenko lediglich einem Gnadengesuch zugestimmt haben, indem er 1996 eine Todesstrafe durch 20 Jahre Gefängnis ersetzte.

TODESTRAKTE

Die Haftbedingungen für Todeskandidaten entsprechen nicht den internationalen Standards. Der Todestrakt befindet sich im Kellergeschoss des Untersuchungsgefängnisses SISO Nr. 1 in der Hauptstadt Minsk. Todeskandidaten haben kein Recht auf Hofgang an der frischen Luft. Zudem ist die elektrische Beleuchtung in den Zellen Tag und Nacht eingeschaltet.



Fotos von Todeszellen, aufgenommen im Jahr 2003

VOLLSTRECKUNG

Die Vollstreckung eines Todesurteils erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Verhängung der Strafe. Todeskandidaten werden erst dann über ihre Hinrichtung informiert, wenn diese unmittelbar bevorsteht. Daher müssen Todeskandidaten ständig damit rechnen, zur Hinrichtung gebracht zu werden, wenn sie ihre Zelle verlassen müssen.

Die Verlesung des Hinrichtungsbefehls erfolgt in Anwesenheit des Leiters der Haftanstalt, eines Staatsanwalts, eines weiteren Mitarbeiters des Innenministeriums und eines Arztes. Der Henker ist ein Mitglied des Wachpersonals des Gefängnisses. Nach Verkündung des Hinrichtungsbefehls bringt man den Gefangenen in einen angrenzenden Raum, legt ihm dort eine Augenbinde an, zwingt ihn, sich hinzuknien und vollstreckt das Todesurteil unverzüglich durch einen Pistolenschuss in den Hinterkopf; manchmal sind mehrere Schüsse erforderlich. Der Körper des Hingerichteten wird der Familie nicht übergeben. Familien erfahren oft erst nach Tagen oder Monaten von der Exekution ihres Angehörigen. Der Begräbnisort wird geheim gehalten. Der Ausschuss gegen Folter der Vereinten Nationen rügte am 25. November 2011 die weißrussische Praxis, bei Hinrichtungen die Angehörigen der Delinquenten erst Wochen nach der Vollstreckung zu informieren.

JÜNGSTE EREIGNISSE

Nachdem in Europa und der ehemaligen Sowjetunion im Jahr 2009 zum ersten Mal binnen eines Jahres keine Hinrichtungen registriert worden waren, wurden im März 2010 wieder zwei Todesurteile in Belarus vollstreckt. Vasily Yuzepchuk und Andrei Zhuk sind durch Schüsse in den Hinterkopf hingerichtet worden.

Als **Andrei Zhuks** Mutter am 19. März 2010 ein Lebensmittelpaket im Gefängnis von Minsk abgeben wollte, in dem die beiden Männer inhaftiert waren, wurde es ihr von der Gefängnisbehörde mit der Information, beide Männer wären „verlegt“ worden, zurückgegeben. Man wies sie an, ihren Sohn nicht mehr zu besuchen, sondern auf eine offizielle Benachrichtigung des Gerichts zu warten. Am Morgen des 22. März 2010 erfuhr Andrei Zhuks Mutter von Gefängnismitarbeitern, dass ihr Sohn und Vasily Yuzepchuk erschossen worden waren und der Leichnam ihres Sohnes nicht übergeben würde. Im Oktober 2010 reichte sie eine Klage gegen die belarussischen Behörden wegen Verletzung ihres Rechts auf Bekundung und Ausübung ihrer Religion ein, da man sich geweigert hatte, den Leichnam ihres Sohnes freizugeben oder ihr zu sagen, wo er bestattet worden war.

Im Jahr 2010 wurden drei neue Todesurteile in Belarus verhängt. Zwei Männer, der 28-jährige Andrei Burdyka und ein 29-jähriger Mitangeklagter, sind am 14. Mai 2010 wegen eines bewaffneten Raubüberfalls auf eine Wohnung in der Stadt Grodno im Oktober 2009 zum Tod durch Erschießen verurteilt worden. Wegen Mordes, bewaffneten Überfalls, Brandstiftung, Kindesentführung, Diebstahls und Raubs hatte man beide Männer für schuldig befunden. Am 17. September 2010 bestätigte der Oberste Gerichtshof die Todesurteile. Beide Männer richteten daraufhin ein Gnadengesuch an Staatspräsident Lukaschenka. Als die Mutter von Andrei Burdyka am 25. Juli 2011 ihren Sohn im Gefängnis besuchen wollte, wurde ihr bedeutet, dass er zwischen dem 14. und 19. Juli 2011 exekutiert worden war. Am 23. September 2011 bestätigte das Gericht in Grodno offiziell die Vollstreckung des Todesurteils an Andrei Burdyka. Im Falle seines Mittäters steht eine offizielle Bestätigung der Hinrichtung noch aus, wenngleich zu vermuten ist, dass die Todesstrafe inzwischen auch an ihm vollzogen wurde. Im Septem-



ber 2010 erging gegen einen weiteren Mann das Todesurteil. Einzelheiten sind jedoch derzeit nicht bekannt.

Im Rahmen der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung wurde die Menschenrechtslage von Belarus am 12. Mai 2010 durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen begutachtet. Im Hinblick auf die Todesstrafe merkte die weißrussische Delegation an, dass diese äußerst selten verhängt werde und dass eine parlamentarische Arbeitsgruppe eingerichtet worden sei, um Möglichkeiten zur Abschaffung der Todesstrafe zu finden. Belarus akzeptierte die Empfehlung, Mindeststandards zur Einschränkung der Anwendung der Todesstrafe zu berücksichtigen. Ebenfalls willigten die Regierungsvertreter ein, bei der 15. Sitzung des Menschenrechtsrats im September 2010 eine Antwort auf die Empfehlungen, vollständige Informationen über die Hinrichtung von Herrn Andrei Zhuk und Herrn Vasily vorzulegen und ein Hinrichtungsmoratorium im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe zu erlassen.

Im Laufe des Jahres 2010 teilte Belarus dem Menschenrechtsrat mit, dass das Land diesen Ratsempfehlungen nicht entsprechen werde. Der Staat erklärte, der Beschluss, die Todesstrafe abzuschaffen oder ein Moratorium für Hinrichtungen einzuführen, könne angesichts des Ergebnisses einer Volksabstimmung aus dem Jahr 1996 nicht gefasst werden. Weiterhin gab Belarus bekannt, dass Informationen über die Hinrichtung der beiden Männer bereits im März 2010 über die Medien verbreitet worden seien. Außerdem sei dem Gesetz entsprechend die Einrichtung, in der die Todesstrafe vollzogen wird, angehalten, das Gericht, welches das Urteil fällte, über den Vollzug der Strafe zu benachrichtigen. Das Gericht solle daraufhin die nächsten Angehörigen informieren. Das Gesetz sehe nicht vor, dass andere Organisationen oder einzelne Personen über die Durchführung einer Todesstrafe informiert werden müssen.

Am 1. August 2011 erhob die weißrussische Justiz Anklage gegen zwei Männer wegen des Anschlags auf die U-Bahn in Minsk. Es handelt sich um Dzmityr Kanavalau und Uladzslau Kavalyou, beide 25 Jahre alt. Bei der Explosion in einer Bahnstation waren am 11. April 2011 15 Menschen gestorben und viele verletzt worden. Die Generalstaatsanwaltschaft teilte mit, die Anklage unter anderem wegen Terrorismus erfolge aufgrund von „Geständnissen“. Die Verdächtigen werden auch für drei frühere Anschläge verantwortlich gemacht. Am 30. November 2011 verhängte der Oberste Gerichtshof nach einem unfairen Prozess gegen die beiden Männer die Todesstrafe. Dem Schuldspruch zufolge wurde Kanavalau wegen Terrorismus und Kavalyou wegen Mitwisserschaft verurteilt. In Belarus kam es zu einer noch nie da gewesenen öffentlichen Welle an Kritik, und es wurden Petitionen zur Verhinderung der Hinrichtung von Dzmityr Kanavalau und Uladzslau Kavalyou gestartet. Über 50.000 Personen unterschrieben die Petition. Auch der Europarat rief Weißrussland dazu auf, die Urteile nicht zu vollstrecken.

AMNESTY INTERNATIONAL FORDERT

- Alle verhängten Todesurteile unverzüglich in langjährige Haftstrafen umzuwandeln.
- Ein Moratorium für die Todesstrafe zu beschließen, das auf eine vollständige Abschaffung der Todesstrafe abzielt.
- Die Öffentlichkeit in Belarus umfassend über die Todesstrafe zu informieren und somit auf die Abschaffung der Todesstrafe vorzubereiten.
- Die Haftbedingungen, einschließlich der Unterbringung in den Todeszellen, zu verbessern und in Einklang mit den internationalen Standards zu gestalten.



Impressum:

Amnesty International, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe . Postfach 10 02 15 . 52002 Aachen
W: www.amnesty-todesstrafe.de . E: todesstrafe@amnesty.de

Titelbild: nachgestellte Hinrichtungsszene, © Amnesty International

Bild S. 3: Demonstration gegen die Todesstrafe vor der belarussischen Botschaft in Moskau, Juni 2009
© Amnesty International

Bilder S. 4: Todeszellen in Minsk, © Amnesty International/Legal Initiative



FÖRDERN SIE DIE MENSCHENRECHTE!

„Hüterin der Menschenrechte“ - so umschreiben viele die Rolle von Amnesty International. 1961 gegründet, hat Amnesty International seitdem viel erreicht: Menschen wurden vor Folter und drohender Hinrichtung gerettet, internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte auf den Weg gebracht und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für Menschenrechte geschärft.

Nur mit Ihrer regelmäßigen Unterstützung können wir die wichtige Arbeit von Amnesty International weiterführen und uns für die Menschenrechte stark machen!

Weitere Informationen unter:

www.amnesty.de

www.amnesty.org/en/death-penalty

www.amnesty-todesstrafe.de

Unterstützen Sie uns bitte, entweder finanziell durch eine Fördermitgliedschaft, eine Spende (bitte die Kennziffer **2906** als Empfänger angeben) oder werden Sie Mitglied. Weitere Informationen finden Sie im Internet:

www.amnesty-todesstrafe.de/mitmachen

Oder senden Sie diesen Coupon an:

Amnesty International
Koordinationsgruppe gegen die
Todesstrafe
Postfach 10 02 15
52002 Aachen

VORNAME, NAME

STRASSE

PLZ, ORT

TELEFON, E-MAIL

Ich unterstütze die Amnesty-Gruppe 2906 durch einen jährlichen Beitrag von _____ Euro. Ab einem Förderbeitrag von 60 Euro erhalte ich alle zwei Monate das Amnesty Journal, das Magazin für die Menschenrechte.

Zahlungsweise:

- monatlich _____ Euro
 halbjährlich _____ Euro
 vierteljährlich _____ Euro
 jährlich _____ Euro

Einzugsermächtigung: Ich bin damit einverstanden, dass mein Förderbeitrag, für die Gruppe 2906, bis auf Widerruf von meinem Konto abgebucht wird.

KONTONUMMER

BANK, BANKLEITZAHL

Dauerauftrag: Ich richte einen Dauerauftrag in Höhe von _____ Euro, für das Konto 80 90 100 bei der Bank für Sozialwirtschaft (BLZ 370 205 00), mit dem Verwendungszweck **2906**, ein.

DATUM, UNTERSCHRIFT

AMNESTY
INTERNATIONAL

